

SG_GERICHTE B 2011/100 vom 20. September 2011

SG Gerichte, 2011-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2011_100

FR: SG_GERICHTE B 2011/100 du 20 septembre 2011

IT: SG_GERICHTE B 2011/100 del 20 settembre 2011

Regeste

Steuerrecht, Art. 180 Abs. 1 StG (sGS 811.1). Bei einem Nachsendeauftrag sind die an der angegebenen Adresse wohnenden Personen als zur Entgegennahme einer Postsendung berechtigt anzusehen. Die Feststellungsverfügung gilt deshalb am Tag der Entgegennahme durch den Vater als zugestellt, und die Einsprache erweist sich als verspätet (Verwaltungsgericht, B 2011/100).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 20.09.2011 B 2011/100 Saint-Gall Verwaltungsgericht
20.09.2011 B 2011/100 San Gallo Verwaltungsgericht 20.09.2011 B 2011/100

Steuerrecht, Art. 180 Abs. 1 StG (sGS 811.1). Bei einem Nachsendeauftrag sind die an der angegebenen Adresse wohnenden Personen als zur Entgegennahme einer Postsendung berechtigt anzusehen. Die Feststellungsverfügung gilt deshalb am Tag der Entgegennahme durch den Vater als zugestellt, und die Einsprache erweist sich als verspätet (Verwaltungsgericht, B 2011/100).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.